

Förderverein der Grundschule in der Südstadt in Peine e.V.

Satzung

Name, Sitz, Geschäftsjahr

§1

Der Name des Vereins lautet „Förderverein der Grundschule in der Südstadt in Peine e.V.“

- im Folgenden „Verein“ genannt -

Der Verein wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hildesheim eingetragen.

Sitz des Vereins „Förderverein der Grundschule in der Südstadt in Peine e.V.“ ist Peine.

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Er fördert unmittelbar die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Grundschule in der Südstadt und leistet einen Beitrag zur Jugendpflege und Jugendförderung in der Grundschule in der Südstadt.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung und Durchführung pädagogischer Konzepte und Programme einschließlich entsprechender Freizeitangebote.
- Bereitstellung finanzieller Mittel für den sachlichen und personellen Ausbau der Schule, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.
- Hilfestellung bei der Förderung benachteiligter Schülerinnen und Schüler.

Der Verein ist selbstlos tätig! Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitgliedschaft und Beiträge

§ 3

Die Mitglieder des Vorstandes und die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Der einseitig erklärte Beitritt ist wirksam, wenn ihm der Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt ist zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres zulässig. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten und dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt oder durch sein Verhalten dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schadet. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegt. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und
- c) sonstige Erträge.

Der Jahresmindestbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragshöhe und der Zahlungszeitraum werden in der Beitragsordnung festgelegt.

Organe

§ 4

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

Vorstand

§ 5

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) Vorsitz
- b) Stellvertretung vom Vorsitz,
- c) Kassenverwaltung,
- d) Beirat bis zu 2 Mitglieder (optional)

Diese Vorstandsmitglieder (Vorsitz, Stellvertretung, Kassenverwaltung) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten einzeln, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl und Blockwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Innerhalb der Amtsdauer ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand ersetzt.

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung und zur Förderung der Zwecke des Vereins einen Beirat zu berufen.

Sitzungen des Vorstandes sollen nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr stattfinden. Die Sitzungen werden durch den/die Vorsitzende/n per E-Mail einberufen. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstandes die Einberufung verlangen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet

Kassenprüfung

§ 6

Die Prüfung der durch den/die KassenverwalterIn vorzulegenden Jahresrechnungen erfolgt durch zwei KassenprüferInnen.

Diese werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Sie bleiben im Amt bis zur Wahl der beiden neuen KassenprüferInnen.

Mitgliederversammlung

§ 7

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl von zwei KassenprüferInnen,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Änderung der Satzung (mit Ausnahme lt. §5),
- f) die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn des neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist von dem/der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher durch Bekanntgabe auf der Homepage der Grundschule in der Südstadt Peine einzuberufen. Der Vorsitzende hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder in der gleichen Weise außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Mitgliederversammlungen werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und sind von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Für die Anfertigung des Protokolls ist der Vorstand verantwortlich, er darf diese Aufgabe delegieren.

Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

§ 8

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit, zur Auflösung des Vereins $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmung

§ 9

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Peine unter der ausdrücklichen Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Grundschule in der Südstadt in Peine zu verwenden.

Die Satzung wurde verabschiedet am 10. April 2000.

Die Satzung wurde geändert am 11. Februar 2015.

Die Satzung wurde geändert am 05. Dezember 2024.